

Fachausschuss Altenarbeit

Zusätzlicher Aufwand für Pflege und Betreuung gehörloser alter Menschen in vollstationären Einrichtungen

Einleitung

A *Zusätzliche Investitionsaufwendungen*

1. Technische Ausstattung eines Wohnbereiches

B *Zusätzliche pflegebedingte Aufwendungen*

1. Schulung in der Gebärdensprache
2. Supervision
3. Betreuungsangebot
4. Pflege

C *Anlagen*

1. Herleitung der Mehrkosten für zusätzlichen Aufwand bei der Versorgung pflegebedürftiger gehörloser alter Menschen
2. Hinweis auf die Liste vollstationärer Einrichtungen, die mit gehörlosen Senioren arbeiten

Einleitung

Pflegebedürftige *gehörlose* alte Menschen, die in vollstationären Einrichtungen leben, können nur mit einem zusätzlichen Aufwand an Hilfen angemessen versorgt werden. Dieser Aufwand ist vielfältig, er ist immer auch mit einem zusätzlichen Einsatz von finanziellen Mitteln verbunden.

In der Vergangenheit gab es keine Regelung zur Refinanzierung der zur Pflege und Betreuung gehörloser alter Menschen erforderlichen zusätzlichen Hilfen. Auch das SGB XI enthält keine entsprechenden Hinweise bzw. Bestimmungen.

Es hat sich ebenfalls herausgestellt, dass im Pflegeversicherungsgesetz bez. der Einstufung pflegebedürftiger gehörloser alter Menschen durch den MDK der erhöhte Zeitaufwand, der mit der Gebärdensprache verbunden ist, nicht berücksichtigt wird.

In der nachfolgenden Darstellung wird der Mehraufwand an notwendigen Hilfen konkret begründet. Dies soll dazu beitragen, daß der Mehraufwand in Pflege-satzverhandlungen von den Kostenträgern anerkannt und über eine gesonderte Berechnung und Vergütung, beispielsweise über eine Zuschlagsregelung, eine Kostendeckung erzielt wird.

Weitere Hinweise finden Sie in dem von unserem Fachausschuss erarbeiteten und im Januar 2008 herausgegebenen Papier „Standards stationärer Seniorenarbeit in Einrichtungen für gehörlose Senioren“, das Sie auf der Homepage der DAFEG (Dt. Arbeitsgemeinschaft für Ev. Gehörlosenseelsorge e.V.) herunterladen können.

Kassel, März 2012



Volker Emler
1. Vorsitzender



Andrea Huckemeier
2. Vorsitzende

A Zusätzliche Investitionsaufwendungen

1. Technische Ausstattung eines Wohnbereiches

Wenn gehörlose alte Menschen in einer vollstationären Pflegeeinrichtung in Würde leben sollen, müssen entsprechende technische Voraussetzungen unbedingt erfüllt sein.

Die Zimmer / Appartements der Gehörlosen sind mit besonderen Lichtsignal-systemen auszustatten. Anderenfalls kann dem Gehörlosen das Betreten sei-nes Zimmers durch Pflegekräfte, Bewohner oder Besucher nicht angezeigt werden. Der Gehörlose hat ohne Lichtsignal keine Möglichkeit, auf das Eintre-ten mit Zustimmung oder Ablehnung zu reagieren, bis dahin, dass er erschre-cken wird, wenn sich plötzlich Personen in seinem Wohnraum befinden.

In den Gemeinschaftsräumen muss eine indirekte Beleuchtung installiert wer-den, die eine helle, blendfreie Ausleuchtung des Raumes gewährleistet, damit die Gehörlosen gut vom Mund ablesen können.

Zur Kommunikation zwischen Einrichtung und Außenbereich müssen pro Wohnbereich ein Faxgerät vorhanden sein, ebenso ein Fernseher mit Videotext sowie ein DVD-Player.

Jede Einrichtung hat auf Grund ihrer jeweiligen Größe, Bauzustand u. a. unter-schiedlich hohe Investitionskosten (Instandhaltung, Miete, Pacht, Darlehnszin-sen, EDV-Aufwand und Abschreibungen usw.), so dass die eventuell anerkannten zusätzlichen Mehraufwendungen unterschiedlich ausfallen können.

B Zusätzliche pflegebedingte Aufwendungen

1. Schulung in der Gebärdensprache

Jeder Mensch ist existentiell auf die Kommunikation mit seiner Umwelt angewiesen.

Auch der pflegebedürftige gehörlose alte Mensch, dessen Sinnesfunktion "Hören" ausgefallen oder gestört ist, hat das Bedürfnis, seine Umwelt zu verstehen und von dieser verstanden zu werden. Ohne Kommunikation gibt es keine Selbstbestimmung und keine Selbstverwirklichung. Im Gegenteil: Erfahrungen aus dem Bereich vollstationärer Pflege zeigen, dass gehörlose alte Menschen in Depression verfallen und zur Selbstaufgabe neigen, wenn sie sich nicht verständigen können, besonders dann, wenn sie noch zusätzlich pflegebedürftig werden. **Ebenso hat eine dementielle Veränderung bei gehörlosen Senioren Auswirkung auf deren Kommunikation. Darum ist gerade für diese Personengruppe Kommunikation in Gebärdensprache lebensnotwendig.**

Dem Gehörlosen sind die mit unserer Laut-Sprache vermittelte Sinnggebung und Bedeutung von Worten und Vorgängen weitgehend verschlossen. Gehörlose Menschen verwenden die Gebärdensprache, die als vollwertige Sprache anerkannt ist. Für eine gelingende Kommunikation benötigen gehörlose Menschen ein entsprechendes kommunikatives Umfeld.

Pflegekräfte, die in der Versorgung Gehörloser stehen, müssen die Gebärdensprache beherrschen, um sich verständigen zu können. Hierzu bedarf es umfangreicher, intensiver Schulung und - zur Festigung des Erlernten - einer laufenden Wiederholung. Pflegekräfte, die neu eingestellt werden, müssen nachgeschult werden.

2. Supervision

Im Alter erschweren psychische Veränderungen (Depressionen, Psychosen, Sucht, Demenz, posttraumatische Erfahrungen durch die Zwangssterilisation) die Kommunikation zwischen Hörenden und Gehörlosen, aber auch die Verständigung der Gehörlosen untereinander. Für die Pflegekräfte bedeutet dies eine zusätzliche psychische Belastung, die sinnvollerweise durch Supervision aufgefangen werden sollte.

In gemischten Teams mit hörenden und gehörlosen MitarbeiterInnen ist außerdem eine Vermittlung von den spezifischen kulturellen Besonderheiten (Hörenden-Kultur und Gehörlosen-Kultur) unbedingt erforderlich.

Da bei gehörlosen alten Menschen in einer vollstationären Pflegeeinrichtung die Sterbebegleitung anders verläuft als bei Hörenden, erfordert dies eine zusätzliche Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen. Sprachliche Beruhigung, Trost durch Gebete und Vorlesen bekannter, vertrauter Texte entfällt bei gehörlosen Menschen, die im Sterben liegen. Einzig und allein bleibt als Ausdrucksform der Sterbebegleitung der Körperkontakt. Die Begleitung sterbender Gehörloser ist für MitarbeiterInnen äußerst belastend, so dass auch von dieser Seite her Supervision angezeigt ist.

Es ist darauf zu achten, dass gehörlose Mitarbeiter aller Berufsgruppen Supervision mit Gebärdensprache bekommen.

3. Betreuungsangebot

Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung

Gehörlose alte Menschen leben oft in einem Einpersonenhaushalt. Da viele gehörlose Menschen in der Zeit des 3. Reiches im Rahmen des Euthanasieprogramms zwangssterilisiert wurden, haben diese keine eigenen Kinder, kaum noch Verwandte. Sind Verwandte da, so leben sie nicht immer wohnortnah zu ihren gehörlosen Angehörigen.

Häufig kommen auf MitarbeiterInnen bei der Aufnahme eines Gehörlosen in eine Pflegeeinrichtung zusätzliche Aufgaben zu. Die Heimaufnahmeunterlagen müssen häufig inhaltlich erläutert und mit Hilfe ausgefüllt werden. Informationen über den Gehörlosen müssen erst mühsam ermittelt werden. Zeitaufwendig ist auch die Kontaktaufnahme mit zuständigen Behörden zur Abklärung der Heimaufnahme. In den meisten Fällen kommen Gehörlose selbst aus einem entfernteren Einzugsgebiet, da es nur wenige vollstationäre Pflegeeinrichtungen für diesen Personenkreis gibt.

Einleben im neuen Zuhause

In der Phase des Einlebens fällt durch das Gebärden ein besonders hoher Zeitaufwand für die MitarbeiterInnen an. Strukturen und Abläufe, Zuständigkeiten und Örtlichkeiten einer Einrichtung müssen dem Gehörlosen gebärdend erklärt werden. Hilfestellungen beim Anbahnen sozialer Kontakte zur Integration der neuen BewohnerInnen in das vorhandene Beziehungsnetz verlangen ebenfalls einen erhöhten Zeitaufwand. Dies gilt sowohl für BewohnerInnen von Einrichtungen, in denen ausschließlich Gehörlose wohnen, als auch für BewohnerInnen, die als Gehörlose in einer gesonderten Gruppe an der Seite hörender BewohnerInnen leben.

Da, wo noch Angehörige oder Bekannte vorhanden sind, ist die Kontaktaufnahme zu Ihnen (Hausbesuche / Einladungen) wichtig, um mehr über die Lebensumstände des gehörlosen alten Menschen zu erfahren.

Besondere Angebote für gehörlose alte Menschen

In der Einrichtung sind regelmäßige Betreuungs- bzw. Beschäftigungsangebote für gehörlose HeimbewohnerInnen anzubieten. Dies trägt wesentlich zur Erhaltung oder auch Förderung von Gebärden- und Alltagskompetenz der gehörlosen Senioren bei. Es gilt außerdem, die Bewohner in die Gemeinschaftsangebote des Hauses miteinzubeziehen.

Begleitung außerhalb der Einrichtung

Ein sinnvolles Angebot der psycho-sozialen Betreuung ist die Begleitung der gehörlosen BewohnerInnen bei Arztbesuchen, bei einer Aufnahme ins Krankenhaus oder zu Behörden. In der Regel haben diese dort tätigen Berufsgruppen keine Kenntnisse der Gebärdensprache.

Mehr Personal für die soziale Betreuung

Die Begleitung und soziale Betreuung von gehörlosen älteren Menschen setzt eine besondere Kenntnis der Situation gehörloser Menschen sowie eine Gebärdensprachschulung voraus. Wenn in einer vollstationären Pflegeeinrichtung mit mehrheitlich hörenden BewohnernInnen spezielle Angebote für die zahlenmäßig kleinere Gruppe der gehörlosen BewohnerInnen gemacht werden müssen, ist mit einem höheren Personalschlüssel zu rechnen.

4. Pflege

Die Pflege gehörloser alter Menschen entspricht nur dann dem Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse, wenn bei der Pflege Gebärdensprache eingesetzt wird (§ 28, Abs. 4, SGB XI). Der sich daraus ergebende zusätzliche Zeitaufwand muss bei der Einstufung durch den MDK zwingend notwendig berücksichtigt werden (s. allgemeine Erschwernisfaktoren in: Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit).

Dieser Zeitaufwand erhöht sich noch bei dementen Gehörlosen und bei Sehbehinderungen verbunden mit Gehörlosigkeit.

Ein häufiges Argument für die Ablehnung des MDK bez. solcher zusätzlichen Zeiten ist, dass durch die Sinnesbehinderung (Gehörlosigkeit) keine direkte Auswirkung auf den Pflegebedarf entsteht. Erst wenn ein zusätzlicher Hilfebedarf entsteht (z. B. bei der Menière-Krankheit steht die Erkrankung des Innenohres und die häufigen Schwindelanfälle mit dadurch bedingter erhöhter Sturzgefahr in direktem Zusammenhang mit einem Mehraufwand an Pflege und Begleitung) kann man laut MDK eine zusätzliche Zeit anerkennen.

Andererseits ist es aber so, dass vor allem bei dementen Senioren auch die Anleitung bzw. Kontrolle von pflegerischen Tätigkeiten mit in die Pflegezeit eingerechnet wird. Dies ist in der Demenz begründet und führt zu einer notwendigen Verknüpfung von Zeit für Kommunikation und Pflege. Eine Mehrzeit, die durch das Erklären in Gebärdensprache entsteht, müsste in dieser Konsequenz auch anerkannt werden.

Erfassung des Zeitaufwandes für das Gebärden

Die notwendige Zeit für die Gebärdensprache ist für jede einstufigsrelevante Pflegetätigkeit als zusätzlicher Zeitaufwand erfasst und dokumentiert worden. Die in der Anlage erfassten Zeiten richten sich nach den Zeitkorridoren, die die Grundlage für die Einstufung durch den MDK bilden.

C Anlagen

1. Herleitung der Mehrkosten für zusätzlichen Aufwand bei der Versorgung pflegebedürftiger gehörloser alter Menschen

„In der nachfolgenden Berechnung sind aktuelle Preisangebote einzelner Firmen aufgelistet. Die Preise können je nach Angebot variieren.“

1.1. Technische Ausstattung eines Wohnbereiches

Zimmer

Klingelsender	115,- € inkl. Mehrwertsteuer
Blitzlampe	147,- € inkl. Mehrwertsteuer
Rauchmelder mit Funk	149, € inkl. Mehrwertsteuer
Insgesamt	401,- € inkl. Mehrwertsteuer

Wohnbereich

Fax	ab 100,00 aufwärts
zusätzl. Beleuchtung	Nach Anfrage

1.2. Schulung in der Gebärdensprache

Grundkurs

Als Beispiel für Inhalte einer Gebärdensprachschulung wird das Ausbildungsprogramm der Gebärdensprachdozenten angeführt :

1. Parameter-Handform, Handstellung, Ausführungsstelle, Bewegung
2. Lokalität / Gebärdenraum / Position / Locus
3. Mimik - Empathie - Emotion
4. Zeitlinie - verschiedene Zeitgebärden und Zeitlinien
5. Zahlen / Mengen / Einheiten
6. Objekt im Adjektiv / Subjekt im Adjektiv
7. Inkorporation - Klassifikator -Simultaneität - Konzertierung
8. Spezialgebärden
9. Rollenwechsel - Perspektive
10. Satzfunktion
11. Präposition
12. Allgemeines

Sinnvoll ist ein intensiver Grundkurs mit regelmäßigen Folgekursen. Schulungszeit ist Dienstzeit. An der Schulung sollten alle Berufsgruppen der Einrichtung verpflichtend teilnehmen.

1.3. Grund- und Behandlungspflege

Erfassung der Gebärdenzeit (s. Tabelle Seite 9 - 14)

<u>Körperpflege</u>	<u>Pflegezeit</u> <small>(in Minuten)</small>	<u>Gebärdenzeit</u> <small>(in Minuten)</small>	<u>Häufigkeit pro Tag</u>	<u>Gesamtzeit pro Tag</u> <small>(in Minuten)</small>
<u>Waschen</u> Def. lt. BRi : Waschen umfaßt das Waschen des ganzen Körpers, aber auch von Teilbereichen des Körpers, hauptsächlich am Waschbecken bzw. im Bett mit einer Waschschiüssel. Es gehören unter anderem zu Waschvorgang: die Vor- u. Nachbereitung sowie das Waschen des ganzen Körpers bzw. einzelner Körperteile und das Abtrocknen.				
Ganzkörperwäsche (GK)	20,00 - 25,00	4,00	1	4,00
Teilwäsche Oberkörper (OK)	8,00 - 10,00	2,50	1	2,50
Teilwäsche Unterkörper (UK)	12,00 - 15,00	3,50	1	3,50
Teilwäsche Hände/Gesicht (H/G)	1,00 - 2,00	2,00	3	6,00
<u>Duschen</u> Def. lt. BRi: Das Duschen des Körpers umfaßt eine Ganzkörperwäsche unter der Dusche, wobei die Vor- u. Nachbereitung, die Ganzkörperwäsche selbst und das Abtrocknen des ganzen Körpers zu berücksichtigen sind.				
Duschen	15,00 - 20,00	6,00	1 x wöchl.	
Duschen u. Baden		berechnet 1 Min./Tag		1,00
<u>Baden</u> Def. lt. BRi: Das Baden umfaßt eine Ganzkörperwäsche in einer Badewanne, wobei der Pflegebedürftige entweder sitzen o. liegen kann. Zum eigentlichen Waschvorgang gehören sowohl die Vor- u. Nachbereitung, das Waschen des ganzen Körpers selbst sowie das Abtrocknen des Körpers.				
Baden	20,00 - 25,00	8,00	1 x wöchl.	
<u>Zahnpflege</u> Def. lt. BRi: Die Zahnpflege umfaßt sowohl die Vorbereitung wie z.B. Zahnpasta-auf-die-Bürste-Geben u./o. das Aufschrauben von Behältnissen (Zahnpasta/Mundwasser)als auch den eigentlichen Putzvorgang u. die Nachbereitung, aber auch die Reinigung von Zahnersatz und die Mundpflege, daß heißt das Spülen der Mundhöhle mit Mundwasser und die mechanische Reinigung der Mundhöhle.				
Zahnpflege	5,00	1,50	2	3,00
<u>Kämmen</u> Def. lt. BRi: Dies umfaßt das Kämmen o. Bürsten der Haare entsprechend der individuellen Frisur. Das Legen von Frisuren (z.B. Dauerwellen) o. das Haarewaschen o. -schneiden sind nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme kann dann vorliegen, wenn durch Erkrankungen o. durch deren Folgen regelmäßig tägliche Haarwäsche erforderlich ist. Trägt der Pflegebedürftige ein Toupet o. eine Perücke, ist das Kämmen o. Aufsetzen dieses Haarteils beim Hilfebedarf zu werten.				
Kämmen	1,00 - 3,00	1,50	2	3,00

	<u>Pflegezeit</u> (in Minuten)	<u>Gebärdenzeit</u> (in Minuten)	<u>Häufigkeit pro Tag</u>	<u>Gesamtzeit pro Tag</u> (in Minuten)
<u>Rasieren</u> Def. lt. BRi: Das Rasieren beinhaltet wahlweise die Trocken- o. Naßrasur und deren sichere Durchführung sowie die damit zusammenhängende Haut- u. Gesichtspflege. Bei Frauen kann auch ohne notwendige Gesichtsrasur (Damenbart) die Gesichtspflege berücksichtigt werden. Das Schminken kann nicht als Gesichtspflege gewertet werden.				
Rasieren	5,00 - 10,00	2,00	1	2,00
<u>Darm- u. Blasenentleerung</u> Def. lt. BRi: Hierzu gehören die Kontrolle des Harn- u. Stuhlganges, Reinigung u. Versorgung von künstlich geschaffenen Ausgängen (Urostoma, Anuspraeter). Maßnahmen der Behandlungspflege, wie z.B. das Katheterisieren, werden nicht berücksichtigt. Die notwendigen Handgriffe bei diesem Hygienevorgang, das Richten der Kleidung vor und nach dem Gang zu Toilette, die Intimpflege wie das Säubern nach dem Wasserlassen und dem Stuhlgang sich zu berücksichtigen, ebenso das Entleeren und Säubern eines Toilettenstuhls bzw. eines Steckbeckens. Bei Fehlhandlungen des zu Pflegenden, wie z.B. Kotschmierer, ist der Säuberungsbedarf hier mit einzuordnen und nicht bei der hauswirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen ist unter diesen Vorrichtungen die evtl. eingeschränkte Gehfähigkeit beim Aufsuchen u. Verlassen der Toilette. Kann der Pflegebedürftige die Toilette nur deshalb nicht alleine aufsuchen, ist dies unter "Gehen" im Bereich der Mobilität festzustellen zeitlich zu bewerten. Der Hilfebedarf ist differenziert unter Bemerkungen darzustellen, aufgrund der Vielfältigkeit in diesem Bereich. Spezielle pflegeerschwerende Faktoren: massive chronische Diarrhöe, Erforderlichkeit der mechanischen Harnausslösung o. der digitalen Enddarmreinigung. Beachte: Der im Rahmen eines Toilettentrainings erforderliche Windelwechsel ist von seinem zeitlichen Aufwand her in der Regel sehr viel geringer ausgeprägt als ein üblicher Windelwechsel, dem eine unkontrollierte u. unregelmäßige Harnblasen- u. Darmreinigung zugrunde liegt.				
Wasserlassen (Intimhygiene, Reinigen der Toilette bzw. des Umfeldes)	2,00 - 3,00	1,50	5	7,50
Stuhlgang (Intimhygiene, Reinigen der Toilette bzw. des Umfeldes)	3,00 - 6,00	2,50	1	2,50
Richten der Bekleidung	2,00	1,00	5	5,00
Wechseln von Windeln (Intimhygiene, Entsorgung)				
----- nach Wasserlassen	4,00 - 6,00	2,00	5	10,00
----- nach Stuhlgang	7,00 - 10,00	3,50	1	3,50
Wechsel kleiner Vorlagen	1,00 - 2,00	1,50		
Wechseln/Entleeren des Urinbeutels	2,00 - 3,00	1,00	2	2,00
Wechseln/Entleeren d. Stomabeutels	3,00 - 4,00	1,50	1	1,50

<u>Ernährung</u>	<u>Pflegezeit</u> (in Minuten)	<u>Gebärdenzeit</u> (in Minuten)	<u>Häufigkeit pro Tag</u>	<u>Gesamtzeit pro Tag</u> (in Minuten)
<u>Das mundgerechte Zubereiten d. Nahrung</u> Def. lt. BRi: Hierzu zählen alle Tätigkeiten, die zur unmittelbaren Vorbereitung dienen, wie die portionsgerechte Vorgabe, das Zerkleinern der zubereiteten Nahrungsmittel, z.B. das mundgerechte Zubereiten bereits belegter Brote, ebenso die notwendige Kontrolle der richtige Essenstemperatur. Hierzu zählen nicht das Kochen o. das Eindecken des Tisches. Die Zubereitung von Diäten ist nicht hier, sondern unter Kochen (Hauswirtschaftliche Versorgung) zu berücksichtigen.				
Mundgerechte Zubereitung einer Hauptmahlzeit (einschließlich des Bereitstellen eines Getränkes)	2,00 - 3,00	1,00	3	3,00
<u>Aufnahme der Nahrung</u> Def. lt. BRi: Zur Nahrungszufuhr gehören die Nahrungsaufnahme in jeder Form (fest flüssig) wie auch die Verabreichung von Sondennahrung mittels Nährsonde einschließlich der Pflege der Sonde und die Verwendung von Besteck o. anderer geeigneter Geräte (ggf. das Bereitstellen behindertengerechten Geschirrs o. Eßbestecks), um Nahrung zum Mund zu führen. Notwendige Aufforderungen Zur Nahrungsaufnahme (z.B. Trinken) sind zu berücksichtigen. Spezielle pflegeerschwerende Faktoren: Schluckstörungen/Störungen der Mundmotorik, Atemstörungen				
Essen von Hauptmahlzeiten + Trinken je: (max. 3 Hauptmahlzeiten pro Tag)	15,00 . 20,00	5,00	3	15,00
Verabreichung Sondenkost pro Tag: (mittels Schwerkraft/Pumpe inkl. Reinigung bei Kompletternährung)	15,00 - 20,00	2,00	1	2,00
Verabreichung Sondenkost je Gabe: (mittels Blasenspritze inkl. Reinigung bei Kompletternährung o. Teilernährung)	20,00 - 60,00	3,00	7	21,00
Zwischenmahlzeiten (werden nur anteilmäßig erfaßt)		1,00	3	3,00

<u>Mobilität</u>	<u>Pflegezeit</u> (in Minuten)	<u>Gebärdenzeit</u> (in Minuten)	<u>Häufigkeit pro Tag</u>	<u>Gesamtzeit pro Tag</u> (in Minuten)
<u>Das selbständige Aufstehen und Zubettgehen</u> Def. lt. BRi: Dies umfaßt neben der Mobilität auch die eigenständige Entscheidung, zeitgerecht das Bett aufzusuchen bzw. zu verlassen.				
Aufstehen		4,50	1	4,50
Zubettgehen		4,50	1	4,50
<u>Umlagern</u> Def. lt. BRi: Der durch das Umlagern tagsüber und/oder nachts anfallende Pflegeaufwand nach Häufigkeit und Zeit wird als integraler Bestandteil der Grundpflege betrachtet und entsprechend berücksichtigt. Dabei wird so verfahren, daß ein alleiniges Umlagern(ohne Zusammenhang mit den Verrichtungen der Grundpflege) der Verrichtung "Aufstehen/Zubettgehen" zugeordnet und entsprechend dort im Formulargutachten dokumentiert wird. Fällt das Umlagern in Verbindung mit den Verrichtungen an, so erfolgt die Zuordnung und Dokumentation sowie die zeitliche Berücksichtigung bei der jeweiligen Verrichtung. Spezieller pfleegerschwerender Faktor: Dekubitus.				
Einfache Hilfe zum Aufstehen/Zubettgehen	1,00 - 2,00	3,00	2	6,00
Umlagern	2,00 - 3,00	1,00	8	8,00
<u>An- und Auskleiden</u> Def. lt. BRi: Das An- u. Auskleiden beinhaltet neben den notwendigen Handgriffen, z.B. Öffnen u. Schließen von Verschlüssen, Auf- u. Zuknöpfen, Aus- u. Anziehen von Schuhen die Auswahl der Kleidungsstücke (Jahreszeit, Witterung) , deren Entnahme aus ihrem normalen Aufbewahrungsort wie Kommoden u. Schränken. Bei der Feststellung des Zeitaufwandes für das An- u. Ablegen von Prothesen, Korsetts u. Stützstrümpfen hat der Gutachter aufgrund einer eigenen Inaugenscheinnahme den Zeitaufwand individuell zu messen. Das komplette An- u. Auskleiden betrifft sowohl den Ober- als auch den Unterkörper. Daneben kommen aber auch Teilbekleidungen u. Teilkleidungen sowohl des Ober- als auch des Unterkörpers vor und müssen gesondert berücksichtigt werden. Spezieller pfleegerleichternder Faktor: ---- optimale behinderungsadaptierte Kleidung				
Ankleiden gesamt (GK):	8,00 - 10,00	3,00	1	3,00
Ankleiden Oberkörper/Unterkörper (TK):	5,00 - 6,00	2,50	1	2,50
Entkleiden gesamt (GE):	4,00 - 6,00	4,00	1	4,00
Entkleiden Oberkörper/Unterkörper (TE):	2,00 - 3,00	3,00	1	3,00

	<u>Pflegezeit</u> (in Minuten)	<u>Gebärdenzeit</u> (in Minuten)	<u>Häufigkeit pro Tag</u>	<u>Gesamtzeit pro Tag</u> (in Minuten)
<p><u>Das Gehen</u> Def. lt. BRi: Unter Gehen ist das Bewegen innerhalb der Wohnung zu verstehen. Fortbewegung beinhaltet bei Rollstuhlfahrern auch die Benutzung des Rollstuhls. Das Gehen ist nur im Zusammenhang mit den gesetzlich definierten Verrichtungen zu werten. Auch das Gehen im Zusammenhang mit der hauswirtschaftlichen Versorgung ist hier zu berücksichtigen und als grundpflegerischer Hilfebedarf zu werten. Die Vorgabe von orientierten Zeitwerten ist aufgrund der unterschiedlichen Wegstrecken, die seitens des Pflegebedürftigen im Rahmen der gesetzlich definierten Verrichtungen zu bewältigen sind, nicht möglich. Der Gutachter hat daher den Zeitaufwand für das Gehen unter Berücksichtigung der in der Wohnung zurückgelegten Wegstrecken und unter Berücksichtigung der Bewegungsfähigkeit des Pflegebedürftigen abzuschätzen. Als Maß für die Gehstrecke bei der einzelnen Verrichtung in der durchschnittlichen häuslichen Wohnsituation ist eine einfache Gehstrecke von 8 Metern anzunehmen.</p>				
<p><u>Das Stehen</u> Def. lt. BRi: Notwendige Hilfestellungen beim Stehen sind im Hinblick auf die Durchführung der gesetzlich vorgegebenen Verrichtungen im Rahmen aller anfallenden notwendigen Handlungen zeitlich berücksichtigt. Zu werten im Bereich des Stehens sind jedoch notwendige Transfers, z.B. auf einen Rollstuhl u./o. einen Toilettenstuhl, in eine Badewanne o. Duschtasse.</p>				
<p>Stehen Transfer auf den bzw. vom Rollstuhl/Toilettenstuhl/Toilette in die bzw. aus der Badewanne/Duschtasse:</p>	1,00	1,50	7	10,50
<p><u>Das Treppensteigen</u> Def. lt. BRi: Das Treppensteigen ist nur im Zusammenhang mit den gesetzlich definierten Verrichtung zu werten. Auch das Treppensteigen im Zusammenhang mit der hauswirtschaftlichen Versorgung ist hier zu berücksichtigen und als grundpflegerischer Hilfebedarf zu werten. Das Treppensteigen beinhaltet da Überwinden von Stufen innerhalb der Wohnung. Keine andere Verrichtung im Bereich der Grundpflege ist so abhängig vom individuellen Wohnbereich des Antragstellers wie das Treppensteigen... . Bei Begutachtungen in stationären Einrichtungen kann ein Hilfebedarf beim Treppensteigen wegen der Vorgabe der durchschnittlichen häuslichen Wohnsituation nicht gewertet werden.</p>				
<p>Summe der Gebärdenzeit</p> <p>Diese Gebärdenzeit ergibt sich für einen Pflegebedürftigen bei Vorliegen aller Pflege Tätigkeiten, die der MDK berücksichtigt.</p>				<u>147,00 Min.</u>

Im Rahmen der Grundpflege ergibt sich der folgende Zeitaufwand für die Gebärdensprache, des für die Einstufung relevanten Mehraufwandes.

<u>Pflegetätigkeit</u>	<u>Gebärdenzeit</u> (in Minuten)	<u>Häufigkeit</u> <u>pro Tag</u>	<u>Gesamtzeit</u> (in Minuten)
Ganzkörperwäsche	4,00	1	4,00
Teilwäsche Hände/Gesicht	2,00	3	6,00
Zahnpflege	1,50	2	3,00
Kämmen	1,50	2	3,00
Rasieren	2,00	1	2,00
Wasserlassen	1,50	5	7,50
Stuhlgang	2,50	1	2,50
Richten der Bekleidung	1,00	5	5,00
Wechseln von Windeln			
- nach Wasserlassen	2,00	5	10,00
- nach Stuhlgang	3,50	1	3,50
Aufstehen	4,50	1	4,50
Zubettgehen	4,50	1	4,50
Ankleiden gesamt	3,00	1	3,00
Entkleiden gesamt	4,00	1	4,00
Stehen	1,50	7	10,50
Essen von Hauptmahlzeiten	5,00	3	15,00
Duschen/Baden 1 x wöchentlich, umgerechnet auf täglichen Zeitbedarf	1,00		1,00
<u>Summe</u>			<u>89,00 Min.</u> <u>pro Tag</u>

2. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen für gehörlose alte Menschen

Hinweis auf die Liste der Sondereinrichtungen

Der DAFEG-Fachausschuss „Seniorenarbeit“ hat sämtliche Einrichtungen für gehörlose ältere Menschen in Deutschland in einer Adressenliste zusammen gefasst und in diesem Jahr aktualisiert. Diese Liste ist unter www.dafeg.de eingestellt.